

Richtlinien zur Förderung des Baues von Eigenheimen (Ein- und Zweifamilienhäuser) im Baugebiet „Nördlich Marktplatz“

1. Gegenstand der Förderung

Der Markt Wiesau fördert den Bau von Eigenheimen i.S. von § 9 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) im Baugebiet „Nördlich Marktplatz“ indem er den Erwerb von gemeindlichen Baugrundstücken durch Bauwillige bezuschusst.

2. Fördervoraussetzungen

Bewerber und deren Ehegatten dürfen keinen Wohngrundbesitz haben.

Das Eigenheim muss von den Bewerbern (Eigentümer oder Familienangehörige) zügig, spätestens innerhalb von 5 Jahren nach Kauf des Grundstücks errichtet und auf die Dauer von mindestens 7 Jahren nach Bezugsfertigkeit selbst bewohnt werden.

Eine Abgabe von Baugrundstücken im Erbbaurecht wird auf Wunsch von Baubewerbern im Einzelfall geprüft und, sofern realisierbar, ermöglicht.

3. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses zum Grunderwerbspreis, welcher sich aus einer Grundförderung und einer Kinderzulage zusammensetzt. Die Grundförderung beträgt 12,50 EUR pro qm Grundstücksfläche, höchstens jedoch 10.000 EUR.

Die Kinderzulage beträgt 1.500 EUR für jedes Kind, welches zum Zeitpunkt des Grunderwerbs zum Familienhaushalt gehört und wofür Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht.

Sollte sich innerhalb von drei Jahren ab Bezug des geförderten Objektes die Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder erhöhen (Familienzuwachs), so wird eine weitere Förderung nach Satz 3 gewährt.

4. Rückforderung des Zuschusses

Der Markt Wiesau ist berechtigt, die gewährte Förderung in einer Summe zurückzufordern, wenn das Grundstück nicht innerhalb von 5 Jahren nach dem Kauf bebaut wurde bzw. das geförderte Objekt innerhalb der in Ziff. 2 Abs. 3 genannten 7-Jahresfrist vermietet oder verkauft oder nicht mehr mit Hauptwohnsitz bewohnt wird.

Im Falle einer Rückforderung ist der Markt Wiesau berechtigt, den Rückzahlungsbetrag ab dem Zeitpunkt des Rückforderungsgrundes mit 6 % zu verzinsen.

Wird das geförderte Objekt aus einem Grunde verkauft, den der/die Geförderte nicht zu vertreten hat (z.B. unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes), kann in besonderen Härtefällen eine gesonderte Rückzahlungsregelung (z.B. Ratenzahlung, zeitanteilige Minderung der Rückforderung) getroffen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Marktgemeinderat.

5. Inkrafttreten und zeitliche Befristung

Die Richtlinien treten am 01. Januar 2017 in Kraft und gelten bis 31. Dezember 2018.

Informationen:

Markt Wiesau

Marktplatz 1

95676 Wiesau

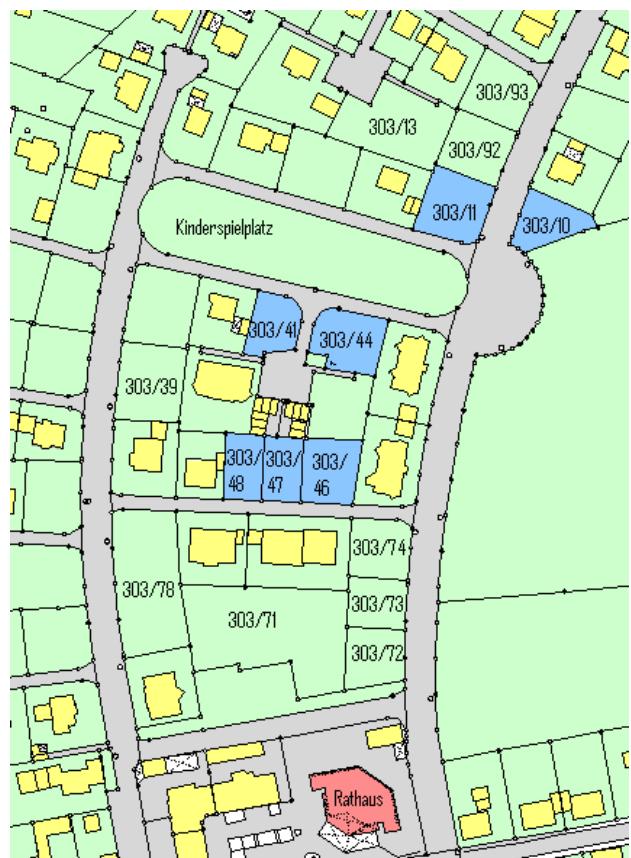
Geschäftsleitung oder Kämmerei

Tel.: (0 96 34) 92 00-33 oder -14

Fax: (0 96 34) 25 11

Email: poststelle@wiesau.de

Internet: www.wiesau.de



blaue Kennzeichnung: freies Grundstück